Innovationsscheck

Förderrahmen und Informationen

Was wird gefördert?

- Technische Plausibilitätsprüfungen (Messreihen, Materialanalyse, Funktionstests etc.)
- Unterstützung bei der Prototypenentwicklung
- Analysen des Technologietransferpotenzials
- Analyse des technischen Innovationspotenzials (Prozesse, Produkte, Dienstleistungen, Technologien)
- Überwiegende Wertschöpfung in Liechtenstein zu erwarten

Wie beantragen Sie den Innovationsscheck?

Sie stellen den Antrag direkt über die Homepage des Amtes für Volkswirtschaft. Nach einer kurzen und unbürokratischen Prüfung im Fachbereich „Nationale Kontaktstelle für Forschung und technologische Entwicklung (NKS)“ bekommen Sie die Zusage. Dabei wählen Sie die für Sie passende Forschungseinrichtung aus oder lassen sich den bestgeeigneten Partner durch die NKS vermitteln.

Was müssen Sie weiter beachten?

- Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen aus dem Fürstentum Liechtenstein, welche über eine Gewerbeberechtigung verfügen. Gemäss EU-Definition beschäftigen KMU-Unternehmen maximal 250 Personen, erzielen einen maximalen Jahresumsatz von EUR 50 Mio., weisen eine Bilanzsumme bis zu EUR 43 Mio. aus und die maximale Beteiligung eines Grossunternehmens beträgt 25 %.
- Der Wert des Schecks beläuft sich auf CHF 15'000.
- Ein Innovationsscheck kann für ein Unternehmen nur einmal pro Ausgabe bezogen werden.
- Der Innovationsscheck ist 12 Monate gültig.
- Förderbar sind alle tatsächlich anfallenden Kosten wie Personal- und Materialkosten oder sonstige Kosten (z.B. Reisespesen).
- Es besteht kein Anspruch auf Förderung bei einem Naheverhältnis zwischen KMU und Forschungseinrichtung (z.B. Student oder Dozent).
- Nach der Prüfung des Projektabschlussberichts erfolgt die Auszahlung des Förderbetrages. Dieser fliesst ausschliesslich an die Forschungseinrichtung.

Ihr Ansprechpartner ist Frank Heeb, T +423 236 67 45, info.nks@llv.li.